



DECKBLATT NR. 11

zum Flächennutzungs- u. Landschaftsplan

Gemeinde: Markt Hofkirchen

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

1. Der Gemeinderat von Hofkirchen hat in der Sitzung vom 14.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 01.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 19.11.2021 hat in der Zeit vom 08.12.2021 bis 10.01.2022 stattgefunden. Dies wurde am 01.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 19.11.2021 hat in der Zeit vom 08.12.2021 bis 10.01.2022 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan in der Fassung vom 22.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2022 bis 19.04.2022 beteiligt.

5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan in der Fassung vom 22.02.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2022 bis 19.04.2022 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 09.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Marktgemeinde Hofkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 31.05.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan in der Fassung vom 31.05.2022 festgestellt.

Hofkirchen, den

.....
Josef Kufner 1. Bürgermeister

(Siegel)

7. Das Landratsamt Passau hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 11 mit Bescheid vom AZ. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Passau,

(Siegel)

8. Ausgefertigt

Hofkirchen, den

.....
Josef Kufner 1. Bürgermeister

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 11 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Hofkirchen, den

.....
Josef Kufner 1. Bürgermeister

(Siegel)



DECKBLATT NR. 11

zum Flächennutzungs- u. Landschaftsplan

Gemeinde: Markt Hofkirchen

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Übersicht zu den Unterlagen

Planungsstand: Feststellungsbeschluss v. 31.05.2022

- Verfahrensvermerke und Übersicht Seite 1 und 2

- Plan Stand vor und nach Änderung
1 x bisher. rechtskräftiger Stand, 1 x Darstellung Änderung durch Deckblatt 11
und Legende/ planl. Festsetzungen Seite 3

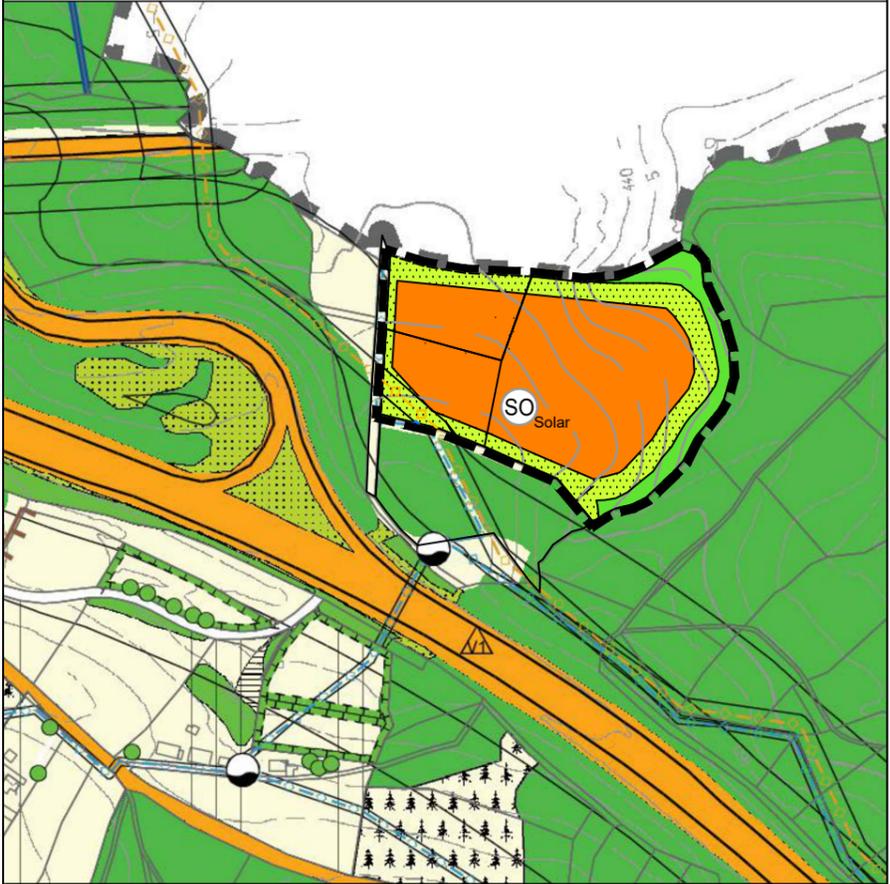
- Begründung mit Umweltbericht insgesamt 16 Seiten Seiten 4 bis 20

- Anlage „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien
insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen,
Landkreis Passau“, Stand 29.09.2021, Planungsbüro Inge Haberl, Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin,
94522 Wallersdorf, 15 Seiten zuzüglich 7 Anlagen

bisher. rechtswirksamer Stand des Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan



Stand nach der Änderung durch Deckblatt 11



1.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO Solar Sondergebiet sonst. Sondergebiet n. §11(2) BauNVO "Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie"

1.4 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

Überörtliche Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße mit Bezeichnung und Angabe der Anbauverbotszone/Baubeschränkungszone

1.5 FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND DIE ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Wasserversorgung

Wasserversorgung

Energie

Elektrische Hoch- oder Mittelspannungsleitung

- Freileitung mit Schutzzone

1.6 HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

Wasser

Gas

1.7 GRÜNFLÄCHEN

Gliedernde Grünflächen

1.9 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD

Fläche für die Landwirtschaft

Wald/Aufforstung
Erhaltung und Entwicklung standortgerechter, naturnaher Waldgesellschaften
Vernetzung über strukturverwandte Biotoptypen (Hecken, Ufergehölze)

1.13 SONSTIGE PLANZEICHEN

Gemeindegrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Hofkirchen durch Deckblatt Nr. 11 (i.S. Sondergebiet Solarpark Garham- Nord)

Stand vor und nach der Änderung durch Deckblatt 11

Markt Hofkirchen, Landkreis Passau

Datum: 19.11.2021/ 22.02.2022/ 31.05.2022 M 1 : 5000

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



DECKBLATT NR. 11

zum Flächennutzungs- u. Landschaftsplan

Gemeinde: Markt Hofkirchen

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Begründung

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Hofkirchen wurde nach Beschluss vom Juli 2012 für das Gemeindegebiet neu aufgestellt durch das Büro Garnhartner + Schober + Spörl, Deggendorf/ Passau zusammen mit Team Umwelt Landschaft Deggendorf ausgearbeitet. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist am 12.01.2017 rechtswirksam geworden. Er ist bisher durch mehrere Deckblätter überplant worden. Es handelt sich hier um das elfte Deckblatt.

Nach Beschluss des Gemeinderates von Hofkirchen vom 14.09.2021 soll der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen durch Deckblatt 11 in der Lage nördlich der Bundesautobahn A3 nahe der Ausfahrt „Garham“ geändert werden, um ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien- „Sondergebiet Solarpark Garham Nord“ (nördlich BAB A3) auszuweisen, um hier einen Solarpark errichten zu können.

1. Anlass, Zielsetzung und Beschreibung der Planung

Planungsanlass/ Zielsetzung

Auf den bisherigen land- und forstwirtschaftlichen wirtschaftlichen Nutzflächen nördlich der BAB A3 auf Flurnummern 438, 438/7 und 438/8 jeweils Gemarkung Garham soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden und zwar auf einer Fläche von ca. 3,37 ha als Sondergebiet Sonnenenergie „Garham Nord“ incl. rahmender Grünflächen und Ausgleichsmaßnahmen (laut konkretisierender Planung im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan). Hierzu soll der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan dementsprechend geändert werden durch Deckblatt 11.

Die Gemeinde Hofkirchen unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden. Das Gemeindegebiet verfügt bereits über einige Dachanlagen auf privaten und z.T. auch öffentlichen Gebäuden. Außerdem verfügt die Gemeinde über einige Freiflächenanlagen/ Solarparks bei Oberneustift, bei Edlham, bei Bichlberg bzw. ist eine weitere in Verbindung mit dem Gewerbegebiet in Garham mit Deckblatt 3 bzw. im Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Boher“ geplant. Über Deckblatt 9 wurde 2020/2021 die Entwicklung eines Solarparks im Bereich Oberriegl vorbereitet.

Aufgrund der Äußerungen im Rahmen der Bauleitplanungen zum geplanten Sondergebiet „Solarpark Oberriegl“ und erneuter Anfragen zur Entwicklung weiterer Sondergebietsflächen befasste man sich im Gemeinderat von Hofkirchen mit der Thematik eines „gemeindlichen Entwicklungskonzepts in Sachen Förderung der erneuerbaren Energien - insbesondere über Freiflächenphotovoltaikanlagen“. Die Unterlagen dazu sind der Begründung als Anlage beigefügt. Auf diese wird hierzu verwiesen.

Zielsetzung des Marktes Hofkirchen ist, die Entwicklung von erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet weiter zu unterstützen. Der hier beplante Bereich ist entsprechend der Vorbeurteilung in diesem gemeindlichen Entwicklungskonzept für die Entwicklung und laut Vorabstimmung im Zuge dieses Konzepts mit Vertretern des Landratsamts Passau (Städtebau, Bauwesen rechtlich und der Unteren Naturschutzbehörde) geeignet und soll nun eingeplant werden, zumal auch ein konkreter Antrag vorliegt.

Es soll laut Beschluss des Gemeinderats vom 14.09.2021 die Entwicklung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Hofkirchen auf der Basis des EEG nördlich der Bundesautobahn A3 zugelassen werden. Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine baldige Umsetzung zu erreichen, wird der

Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 11 geändert und parallel dazu der Bebauungs- und Grünordnungsplan zum „Sondergebiet Solarpark Garham Nord“ vorhabenbezogen aufgestellt.

Das gepl. Sondergebiet liegt zum größeren Teil in der vorbelasteten Zone entlang der Bundesautobahn A3 in der auf der Basis des EEG (und des IMS vom Jan. 2011) Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich sind (falls diese nicht im Konflikt zu anderen Zielen stehen). Die geplante Fläche des Sondergebiets „Solarpark Garham Nord“ ist bisher landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt. Randlich reichen Waldflächen mit in den Geltungsbereich hinein. Die Lage ist hier bereits durch die technische Struktur der Autobahn geprägt (mit entspr. Lärmaufkommen) bzw. durch größere Waldflächen im Umfeld. Auch ist die Lage geeignet ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter.



Ausgangssituation/ bisher. Planung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der überplante Bereich ist bisher im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen bzw. zum Teil als Waldfläche. Die Fläche ist im Süden, Osten und Westen v.a. von Waldflächen umgeben. Im Norden schließt das Gemeindegebiet von Eging am See an. Es verlaufen ober- und unterirdische Leitungen durch den Bereich der gepl. Änderung. Darüber hinaus sind keine spezifischen Aussagen vorhanden.

Änderungen durch Deckblatt 11

Es wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) BauGB eine Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie entwickelt. Dazu wird der Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (eingezäunter Bereich) als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ im Plan kurz: „SO Solar“ ausgewiesen. Die Flächen im Umgriff werden im Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan als „gliedernde Grünflächen“ eingetragen, die abschirmende, ortsrandgestaltende Freiflächen und mögliche Ausgleichsflächen umfassen. Der Änderungsbereich umfasst die Flurnummern 438, 438/7 und 438/8 jeweils Gemarkung Garham mit ca. 3,37 ha, die das gepl. Sondergebiet und auch die rahmenden Grünflächen (die als Maßnahmen zur Eingriffsmini-

mierung und Ausgleichsflächen vorgesehen sind). Die Waldflächen bleiben im vorhandenen Umfang in der Planung enthalten.

2. Vorgaben aus übergeordneten Planungen/ sonstigen Grundlagen

Speziell zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wurden seitens des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aktuelle Hinweise (Stand 10.12.2021) verfasst, die bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.1 (B) Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“

und

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

6.2.3 (B): Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen.

Dies trifft besonders für ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Außerdem ist dort aufgenommen:

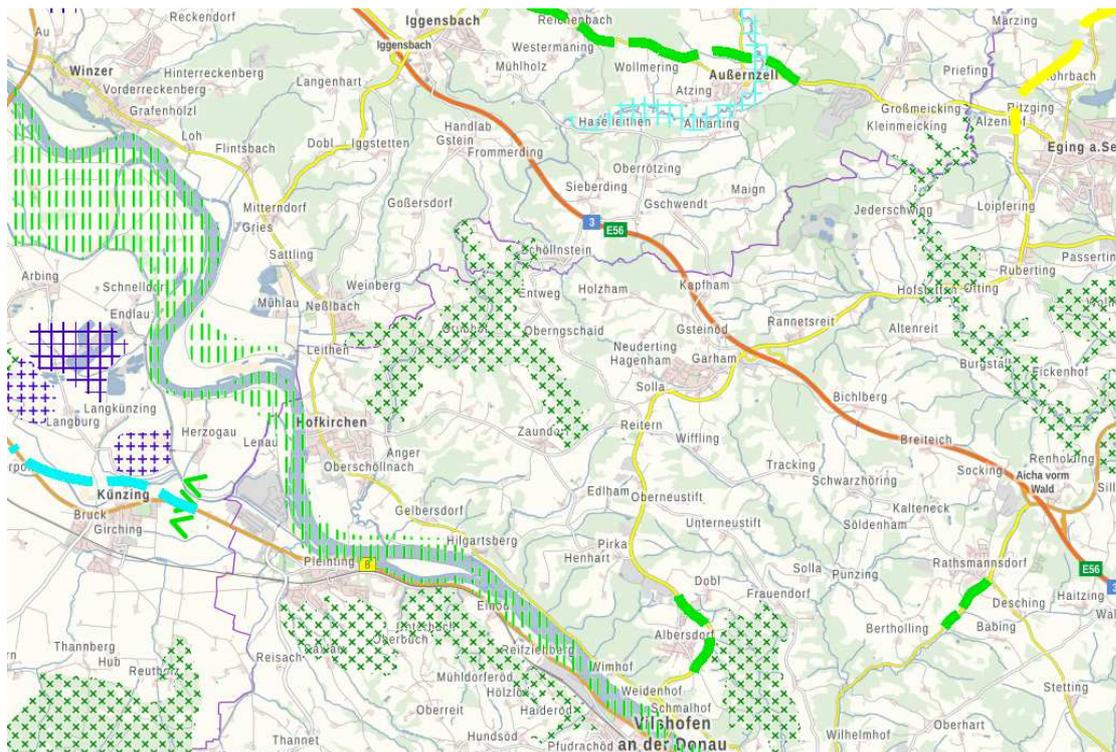
„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“. Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

Der Regionalplan der Region 12 Donau-Wald macht für die Änderungsbereich keine spezifischen, der Änderungsplanung im Zuge des Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatts ggfs. widersprechende Aussagen. Hofkirchen ist als Kleinzentrum aufgenommen, das dem Mittelbereich Vilshofen zugehört. Es sind hier keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen oder landschaftlichen Vorbehaltsgebiete oder Bereiche mit Trenngrün oder zum Hochwasserschutz ausgewiesen.



Lediglich die Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen überlagern auch diesen Bereich hinein.

Im Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan der Gemeinde Hofkirchen ist der gepl. Bereich zur Sonnenenergienutzung landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen ohne weitere der geplanten neuen Nutzung grundsätzlich widersprechende Aussagen. Zudem sind dort Leitungstrassen mit eingetragen. Ein Teil der umgebenden Waldflächen reicht randlich mit in den Geltungsbereich hinein.

Zur Thematik bez. Weiterentwicklung erneuerbarer Energien wurde ein „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021“ (= Anlage 1 zu den vorl. Unterlagen) erstellt. Dies entspricht vom Grundsatz den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“.

3. Vorgaben laut EEG und der Ausführungen

Das **Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021** (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 BGBl. I S. 3026, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2021 sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen (nun in einem Korridor von 200 m) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Aufgrund der Länderöffnungsklausel hier in Bayern sind diese zu einem beschränkten Maß auch möglich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) in einem benachteiligten Gebiet, was hier für den überplanten Bereich auch zutreffend ist.

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 750 kWp sind ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Größere Freiflächenanlagen, wie die hier geplante, fallen unter das Ausschreibungsverfahren nach EEG. Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments müssen insbesondere den Vorgaben des § 37 EEG entsprechen.

Im vorliegenden Fall liegen folgende Voraussetzungen nach § 37 (2) EEG zugrunde:

Lage auf einer Fläche,

c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll

und darüber hinaus aufgrund der Länderöffnungsklausel in Bayern (§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h oder i EEG)

Lage auf einer Fläche,

i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Zu den für die Entwicklung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen zu berücksichtigenden Vorgaben und Grundsätzen ist im Dez. 2021 ein neues ministerielles Rundschreiben verfasst worden. Die hiermit übermittelten aktuellen „**Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr** in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten **vom 10.12.2021 zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen**“ sind bei der Planung zu beachten. Hier werden Ausführungen zur Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens gemacht und dass die Kommunen hierzu Standortkonzepte/ Entwicklungskonzepte entwickeln sollen. Des Weiteren wird hier auch weitere wichtige Themen wie u.a. den Rückbau von PV-Freiflächenanlagen bzw. die Anwendung der bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung eingegangen.

4. Entwicklungskorridor und Alternativenprüfung

Aufgrund der Äußerungen seitens des Landratsamtes Passau und der Regierung von Niederbayern im Zuge der Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Sondergebiets Solarpark Oberriegl und des konkreten Antrags des örtlichen Unternehmens/ Vorhabenträgers zur gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wie hier Bereich „Garham Nord“ (nördlich der BAB A3 nahe der Abfahrt Garham/ Vilshofen) hat sich der Gemeinderat in den Sitzungen am 20.07.2021 und 14.09.2021 mit der Thematik der weiteren Entwicklung in Sachen Freiflächenphotovoltaik im Sinne eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts befasst.

Hierzu wird auf die hier angefügten Unterlagen als Anlage 1 zur vorliegenden Deckblattänderung

„Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021 verwiesen.

Dies entspricht vom Grundsatz auch den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, wonach seitens der Gemeinden Standortkonzepte (auf Gemeindeebene bzw. auch interkommunal) für eine Weiterentwicklung in Sachen Freiflächenphotovoltaik entwickelt werden sollen. Im vorgenannten gemeindlichen Entwicklungskonzept des Marktes Hofkirchen zur Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind sowohl Aussage bezüglich potentiell möglicher, geeigneter Standorte als auch weniger geeigneter und nicht geeigneter Bereiche oder Lagen (Tabuflächen z. B. aus rechtlicher bzw. auch orts- und landschaftsplanerischer Sicht wie Schutzgebiete, räumliche Leitbilder laut Landschaftsplan, Bereiche m. stärkerer Wirkung auf Siedlungsbereiche oder wertvollen landwirtschaftlichen Bereichen), worauf auch die im MS v. 10.12.2021 genannte Vorgehensweise zielt.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage hier im Bereich „Garham Nord“, behindert nicht weitere Entwicklungen im Gemeindegebiet und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben, sondern trägt diesen Rechnung. Die geplante Entwicklung ist aus gemeindlicher Sicht geeignet entsprechend Voreinschätzung/ Beurteilung im gemeindlichen Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen. Die Gemeinde Hofkirchen unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden und ist hier auch bereit entsprechend der gegebenen Voraussetzungen (Sonneneinstrahlung, potentiell geeignete Standorte nach EEG) einen größeren Beitrag zu leisten.

Die Gemeinde verfügt bisher bereits über einen höheren Anteil erneuerbarer Energien. Im Gemeindegebiet sind bisher 3 kleinere Freiflächenphotovoltaikanlagen realisiert, eine bei Oberneustift (ca. 1,8 ha eingez. Fläche mit lockerer Aufstellung, 2005, Leistung 298 kWp +269 kW in 2012), die zweite bei Holzham (ca. 1,07 ha eingezäunte Fläche, 2009/2010, 532 kWp) und die dritte an der A3 bei Bichlberg „Solarpark Bichlberg“ (ca. 1,0 ha eingezäunte Fläche, 2012, Leistung 275 kWp;) und eine größere „Freiflächenphotovoltaikanlage Hofkirchen - Edlham“ (mit 6,5 ha eingezäunte Anlage; 2004, Leistung 2371kWp).

Im Bayerischen Energieatlas (aktuelle Daten Stand 31.12.2019) wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch für die Gemeinde Hofkirchen wie folgt angegeben:

Gesamtstromverbrauch von 22.257 MWh (2018) bzw. mit 21.418 MWh (2019)

Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch 73,7 % (2018) bzw. 76,3 % (2019)

Zum Vergleich: Für den Landkreis Passau wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch im Energieatlas mit 107 % (berechnet für 2019) angegeben, für Niederbayern mit 86,7 % und für Bayern mit 49,9 %. Deutschland liegt mit 17,4 % Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im EU-Vergleich auf Rang 16, der EU-Durchschnitt liegt bei 19,7 % laut aktueller Pressemitteilung Nr. N 061 vom 19. Oktober 2021 (zum Vergleich ist Schweden lt. dieser Mitteilung im Jahr 2019 mit 56,4 % EU-Spitzenreiter).

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.11.2020 wurde 2020/2021 der vorhabenbez. Bebauungs- u. Grünordnungsplan „SO Solarpark Oberriegl“ aufgestellt mit parallel erfolgender Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt 9, um einen weiteren Solarpark zu entwickeln mit einer Leistung von ca. 3 MWp (bei ca. 2,7 ha eingez. Sondergebietsfläche), der nun zur Umsetzung ansteht. Dadurch steigt die installierte Leistung bez. Photovoltaik dann auf ca. 15,1 MWp. Somit steigt der Anteil von Strom aus Photovoltaik im Gemeindegebiet von Hofkirchen dann auf ca. 70,5 % bzw. der Anteil am Gesamtstromverbrauch auf eine Größenordnung von ca. 90 % im Zuge der Umsetzung des „SO Solarpark Oberriegl“. Bei einer evtl. Entwicklung des geplanten SO Boher würde dieser Anteil weiter steigen.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien entspricht auch den Zielen des EEG und der Bundesregierung. Nach EEG (2021) in § 1 wird dort formuliert unter (2) „Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.“ Ergänzend wird unter (3) genannt: „Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.“

Es soll insofern die Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien - auch in Form der Sonnenenergienutzung über die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen - im Gemeindegebiet weiter unterstützt werden auch deutlich über den Eigenbedarf hinaus, zumal hier günstige Voraussetzungen vorliegen.

Prinzipiell möglich sind Flächen im Gemeindegebiet insbesondere in der Zone entlang der Bundesautobahn A3 aufgrund der Rahmenbedingungen des EEG bzw. darüber hinaus hier im Gemeindegebiet ansonsten v.a. über sogenannte „benachteiligte Gebiete“.

Betrachtet man den Korridor an der Bundesautobahn, in der auch die Einspeisevergütung für Freianlagen laut EEG gewährt wird, ergeben sich ein paar wenige theoretisch geeignete bzw. mögliche Bereiche vgl. dazu weitere Ausführungen in Anlage „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021“. Auf die ergänzenden Ausführungen in der Anlage wird hier auch im Sinne einer Alternativenprüfung verwiesen.

Die Autobahntrasse verläuft auf ca. 4 km durch das Gemeindegebiet von Hofkirchen.

Teile davon verlaufen durch großenteils von Waldflächen geprägten Lagen, die aufgrund der Nutzung (und inkl. der nächsten angrenzende Zone aufgrund der Schattenwirkung) nicht für die geplante Nutzung geeignet sind, wie z.B. der nördl. Teil des Gemeindegebiets an der BAB mit dem größeren Waldgebiet im Bereich nahe der Anschlussstelle Garham - bis auf den kleineren offenen, hier beplanten Bereich „Garham Nord“ an der Gemeindegrenze - und weiter nach Osten im Bereich Wagnerdobl nördlich der BAB bzw. der Bereich Spitzholz/ am „Bichelberg“ südlich der BAB.

Die ebenen bzw. leicht südexponierten Flächen bei Garham nach Osten/ Südosten sind bereits als Gewerbeflächen bzw. Ausgleichsflächen festgelegt. Im Bereich nördlich von Garham „Bereich Koller“ ist durch Deckblatt 3 zum FNP/LP bzw. BBP/GOP „GE Boher“ bereits die Entwicklung weiterer Gewerbegebietsflächen bzw. auch schon die Entwicklung eines ergänzenden Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung eingeplant.

Im Osten ist bereits südlich der BAB nahe der Gemeindegrenze die Freiflächenphotovoltaikanlage Bichlberg errichtet. Hier wäre noch eine Ergänzung im Korridor entlang der BAB im räumlichen Umgriff auf Teilflächen prinzipiell möglich. Die Lage südlich der BAB A3 bei Gsteinöd Richtung Norden/ Gemeindegrenze gibt es aufgrund der teilweisen Bebauung/ Siedlungsstruktur und der damit zusammenhängenden Gehölzstrukturen, keine größeren zusammenhängenden Flächen und ist so weniger geeignet.

In der Lage nördlich der BAB sind offene Lagen im Bereich nördlich Kapfham bzw. im schon beplanten Bereich bei Oberriegl, im hier neu eingeplanten Bereich „Garham Nord“ und auch noch westlich des Ortes Bichlberg vorhanden, die prinzipiell für eine Entwicklung in Sachen Freiflächenphotovoltaik geeignet sind.

Betrachtet man also die aufgrund des EEG Gesetzes möglichen Standorte im Gemeindegebiet von Hofkirchen so lässt sich festhalten, dass es nur ein paar potentiell, geeignete Standorte für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der BAB in der 200 m Zone gibt, die aus Sicht der Gemeinde und im Hinblick auf die Sonnenenergienutzung bzw. sonstigen Kriterien denkbar wären.

Zum hier beplanten Gebiet:

Bezüglich der grundsätzlichen Einstufung wurde die Lage im Zuge der Vorabstimmung des gemeindlichen Entwicklungskonzepts in Sachen Freiflächenphotovoltaik beim gemeinsamen Ortstermin mit Vertretern des Landratsamts Passau (Städtebau, Bauwesen rechtlich und der Unteren Naturschutzbehörde) als prinzipiell geeignet eingestuft.

Die Fläche wurde bisher landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt und schließt an Waldflächen bzw. eine gewerblich als Lagerplant genutzte Fläche an. Ökologisch wertvolle, geschützte Bereiche werden nicht berührt/beeinträchtigt. Die Lage besitzt zwar eine gewisse Wirksamkeit auf das Landschaftsbild, aber eine eher geringe, v.a. nicht besonders weitreichende Wirkung. Es ist lediglich vom Ortsteil Rannetsreit in der höheren Lage teilweise zu sehen durch die Lage am Gegenhang und etwas von dem Einzelanwesen in räumlicher Nähe, ansonsten schon durch die vorh. Waldflächen und Gehölzstrukturen im Umfeld eingebunden und so kaum wirksam auf das Landschaftsbild. Von größeren Orten bzw. der Staatsstraße BAB ist die Lage nicht bzw. kaum einsehbar. Eine Einsicht aus größerer Entfernung (von der hochliegenden Bergkette Büchelstein, Brotjackelriegel usw.) ist lediglich wie auf die ganze Vorwaldlage hierhin auch teilweise möglich (laut Blick von oben in die Gegenrichtung), allerdings ist sie von dort aufgrund der Entfernung und die zwischenliegenden Strukturen nicht auszumachen. Die Maßnahme stellt insofern keine gravierende Beeinträchtigung von Naturhaushalt und auch keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds dar.

In der Sitzung des Gemeinderates von Hofkirchen am 14.09.2021 wurden dann die entsprechenden Beschlüsse zur Bauleitplanung gefasst. Zur Optimierung des Zuschnitts/ der Konkretisierung der Planungen auf der Fläche wurde die Untere Naturschutzbehörde bei der Konkretisierung der Planung mit einbezogen, um auch den naturschutzfachlichen Aspekten möglichst gut Rechnung zu tragen.

5. Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5:

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier überplante Bereich war bisher als Acker bzw. Wirtschaftsgrünland genutzt bzw. als bleibende Waldfläche. Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (bzw. mit der Änderung 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) förderfähig. Aufgrund der Vorgaben des EEG sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Hofkirchen damit im Wesentlichen in der Zone zur Bundesautobahn möglich, was die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftl. genutzten Flächen bedingt.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden, somit nur extensiver als Extensivwiese bzw. ggfs. auch Weide innerhalb der Einzäunung weiter genutzt werden können.

Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung und während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz).

Bei der Auswahl der Flächen für Minimierungs- und vor allem auch Ausgleichsmaßnahmen werden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mit berücksichtigt. Es wird hierfür die umgebende bleibende Fläche um das Sondergebiet genutzt, welche landwirtschaftlich von Größe/ Form, Ertragsfähigkeit usw. weniger attraktiv sind, als evtl. eine Ausgleichsfläche an anderer Stelle.

Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege über den Eigentümer der Fläche/ örtl. Landwirte und zwar überwiegend als extensive Wiese. Zudem kann außerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage zu den Waldflächen hin eine naturnähere Waldrand- bzw. Saumzone entwickelt werden. Die Waldflächen bleiben erhalten und sollen teilweise umgebaut werden (Fläche mit hohem Fichtenanteil zum kleinen Bachtälchen im Osten, wobei

anzumerken ist, dass in räumlicher Nähe die älteren Fichtenwälder teils stark durch Borkenkäferbefall geschädigt sind). Dies trägt sowohl land- und forstwirtschaftlichen als auch naturschutzfachlichen Belangen mit Rechnung.

6. Erschließung und Brandschutz

Es kann die vorhandene Erschließung (die asphaltierte Straße von der Staatsstraße ST 2119 nördlich der Bundesautobahn mit genutzt werden. Die Zufahrt zur Anlage ist außerhalb der 40 m Zone zur Bundesautobahn bzw. der Abfahrt eingeplant.

Anschlüsse an das Trinkwasser- bzw. Abwassernetz sind nicht erforderlich. Die Stromeinspeisung an das Netz der Bayernwerk AG ist möglich. Bisher ist dazu ein Einspeisepunkt bei Bichlberg als möglicher Anschlusspunkt angegeben. Die Anbindung dorthin aus dem gepl. Sondergebiet ist insbesondere über öffentliche Wege geplant.

Eine Versorgung mit Löschwasser ist nicht erforderlich, dazu ist aufgrund der elektr. Anlagen die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich, das der örtl. Feuerwehr bereitgestellt werden soll. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen. Hierzu fanden auch Abklärungsgespräche seitens der Projektentwickler /Vorhabenträger in Verbindung mit der Planung zum „SO Solarpark Oberriegl“ mit den örtl. Feuerwehren statt, was bezüglich der vorliegenden Planung vom Grundsatz her weiter gilt.

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Hofkirchen im nahen Garham und in Hofkirchen bzw. Hilgartsberg vorhanden, so dass die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes eingehalten werden kann.

7. Naturschutzrechtliche Belange: Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Aspekte

Die seit dem 01.01.2001 durchzuführende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist im Rahmen dieser Änderung durch Deckblatt Nr. 11 grundsätzlich anzuwenden. Die detaillierte Aufstellung ist in den Unterlagen zur vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanung beigelegt, die im Parallelverfahren aufgestellt werden. Mit den im Deckblatt Nr. 11 zum Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan eingetragenen rahmenden und ortsrandgestaltenden Freiflächen um die geplante Sondergebietsfläche im Gebiet soll dem Grundsatz der Eingriffsminimierung und dem Ausgleichserfordernis Rechnung getragen werden.

Im Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 bez. Freiflächenphotovoltaikanlagen wird auch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung zu Freiflächenphotovoltaikanlagen behandelt, wo unter anderem folgendes formuliert wurde:

„Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche (= eingezäunte Fläche) multipliziert mit dem Kompensationsfaktor.“

„Aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem Versiegelungs- und Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage liegt der Kompensationsfaktor im Regelfall bei 0,2. Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Es ist hier der Regelfaktor mit 0,2 anzusetzen. Es werden eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl in der eingezäunten Anlage (Impfung/ Ansaat mit Regiosaatgut) als auch darum herum vorgesehen vorwiegend durch Entwicklung von Extensivwiesenbereichen, Säumen und Waldumbau ergänzend zu den festgelegten Ausgleichsmaßnahmen (mit Extensivwiesen, Säumen, Hecken und Waldrandaufwertungen in einem breiteren zusammenhängenden Streifen.

Weiter konkretisiert wird dies im Detail im Rahmen der Bebauungs- und Grünordnungsplanung, wo auch die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung aufgezeigt werden und die Bilanzierung aufgezeigt wird und dann auch die Ausgleichsmaßnahmen und deren Anerkennung entsprechend konkretisiert wird. Die dort festgelegten Maßnahmen sind an das Landesamt für Umwelt zu melden und zu sichern.

Die Planungsfläche des Sondergebiets ist bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt. Die Planung greift nicht in Schutzgebiete/ geschützte Bereiche nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bayer. Naturschutzgesetz o.ä. ein. Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor. Es sind keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bzw. zu verzeichnen.

8. Umweltbericht

Der laut § 2a BauGB erforderliche Umweltbericht ist als Teil II der Begründung angefügt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der geplanten Sondergebietsentwicklung keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind.

Dies gilt sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen und für Schutzgüter: Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/ Biotope, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bezüglich der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche.

Bezüglich Pflanzen/ Tiere/ Biotope wird im Zuge der Umsetzung der Änderungsplanung gegenüber dem Ausgangszustand (v.a. Acker, Wirtschaftsgrünland) sogar eine Aufwertung erzielt durch die höhere Strukturvielfalt (mit Extensivwiesen, Säume, Sonderstrukturen und Entwicklung naturnaher Waldrandzonen). Langfristig steht nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung die Fläche wieder einer landwirtschaftl. Nutzung zur Verfügung.

9. Allgemeine Zusammenfassung

Auf den bisherigen land- und forstwirtschaftlichen wirtschaftlichen Nutzflächen nördlich der BAB A3 auf Flurnummern 438, 438/7 und 438/8 jeweils Gemarkung Garham soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden und zwar auf einer Fläche von ca. 3,37 ha als Sondergebiet Sonnenenergie „Garham Nord“ incl. rahmender Grünflächen und Ausgleichsmaßnahmen (laut konkretisierender Planung im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan).

Hierzu soll der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan dementsprechend geändert werden durch Deckblatt 11. Es wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ im Plan kurz: „SO Solar“ ausgewiesen. Die Fläche liegt im Korridor entlang Autobahnen bzw. darüber hinaus im benachteiligten Gebiet. Der Bereich ist laut gemeindl. Entwicklungskonzept zur Thematik Freiflächenphotovoltaik für die Nutzung geeignet ohne in Konflikt mit übergeordneten Planungen oder Entwicklungszielen zu stehen. Aufgrund der Ausgangssituation sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planung/ Umsetzung zu befürchten. Das Ausgleichserfordernis wird im Bereich der rahmenden Grünflächen erbracht. Es sind mit der geplanten Sondergebietsentwicklung keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind, dies gilt sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen u. Kumulierung.

aufgestellt

Wallersdorf, den 19.11.2021/ 22.02.2022/
31.05.2022

Gemeinde Hofkirchen, 19.11.2021/ 22.02.2022/
31.05.2022



Planungsbüro Inge Haberl
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

1.Bgm. Josef Kufner
Markt Hofkirchen



DECKBLATT NR. 11

zum Flächennutzungs- u. Landschaftsplan

Gemeinde: Hofkirchen

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Teil II der Begründung: Umweltbericht (vgl. § 2a BauGB)

Hinweis: Parallel zu dieser Änderung erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Garham Nord (nördlich BAB A3)“, auf die hier mit verwiesen wird. Hier erfolgt eine weitere Ergänzung mit detaillierteren Ausführungen.

1. Einleitung

1a Kurzdarstellung der Ziele u. Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan

Um die Nutzung der Sonnenenergie durch Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Flurlage nördlich der A3 nahe der Autobahnausfahrt „Garham“ (an der Gemeindegrenze) zu ermöglichen, soll auf den Flurnummern 438, 438/7 und 438/8, jeweils Gemarkung Garham ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauGB für die Nutzung regenerativer Energien – Sonnenenergie kurz: „SO Solar“ ausgewiesen werden auf insgesamt ca. 3,37 ha Fläche inkl. der rahmenden Grünflächen und Ausgleichsflächen. Der Bereich ist bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Wald im Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan dargestellt. Im Bereich der Änderung verlaufen randlich Leitungstrassen (oberirdisch und unterirdisch).

1b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Zuge der vorliegenden Planung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft- ergänzte Fassung 2003“ bzw. der Aktualisierung v. Dez. 2021 anzuwenden. Speziell zur geplanten Sondergebietsentwicklung sind die aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ sind bei der Planung zu beachten.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern und das EEG sehen die Förderung erneuerbarer Energien vor - u.a. in sog. vorbelasteten Gebieten wie hier entlang der Bundesautobahn.

Im von der Planung betroffenen Bereich des Gemeindegebiets sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (wie Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, FFH- oder SPA- Gebiet usw.) bzw. als Überschwemmungsgebiet oder zum Grundwasserschutz, o.ä. ausgewiesen.

Kartierte Biotope nach Biotopkartierung Bayern sind ebenfalls nicht betroffen/ beeinträchtigt durch die Planung. Im Regionalplan sind auch keine der Planung widersprechenden Aussagen eingetragen.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau ist der geplante Bereich Teil des Entwicklungsschwerpunkts „Erhalt und Entwicklung großflächig naturnaher Bachsysteme im Bayer. Wald“, welches sich über einen Großteil des Landkreises zieht (Zielkarte Gewässer) bzw. „Erhalt und weitere Entwicklung der Donaueitentäler zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen, wozu auch die Zurücknahme von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenden Bachabschnitte zählt. Sonst sind hier keine

spezifischen Planungsaussagen enthalten bzw. sind hier keine der Planung grundsätzlich widersprechende Aussagen/ Ziele auch im Landschaftsplan der Gemeinde enthalten.

Es sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sind hier auf der gepl. Sondergebietsfläche keine wertvollen, geschützten Lebensräume und auch keine besonders geschützten Pflanzen- oder Tierarten erfasst, so dass auch keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen zu erwarten sind. Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergienutzung/ die gepl. Errichtung eines Solarparks keine Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechend zu verzeichnen. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Für das Vorliegen eines Verbotstatbestands müsste entsprechend § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG zudem eine erhebliche Störung vorliegen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

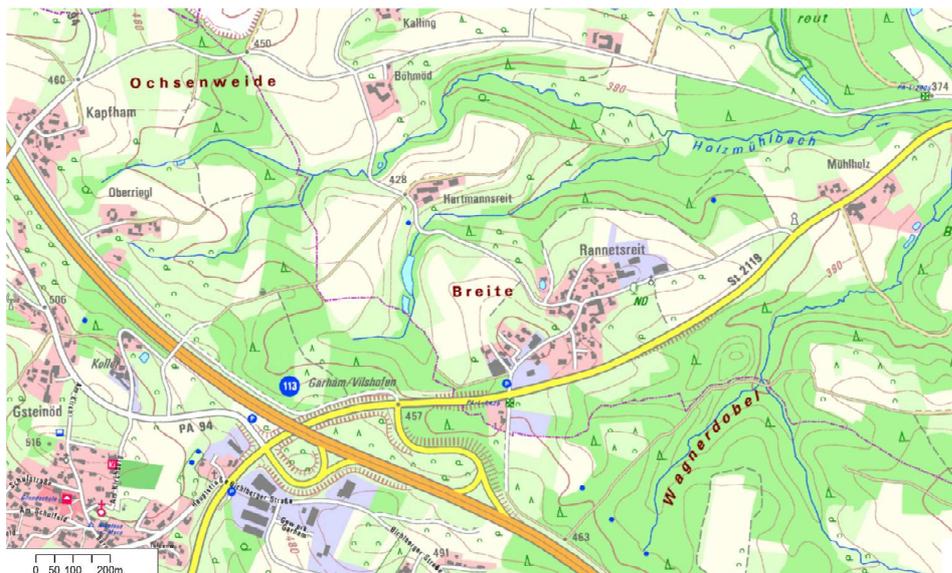
Der Änderungsbereich liegt nördlich der Bundesautobahn A3 nahe der Autobahnausfahrt Garham/ Vilshofen am Rande des Gemeindegebiets des Marktes Hofkirchen in einer bisher als Grünland bzw. Acker und randlich auch forstwirtschaftlich genutzten Lage. Das gepl. Sondergebiet (eingezäunter Bereich) ist bisher landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt. An den Rändern reichen bleibende Waldflächen mit in das Planungsgebiet hinein. Es sind hier auf der Planungsfläche keine wertvollen, seltenen **Lebensräume oder Artvorkommen** vorhanden. Es werden keine naturschutzrechtlich geschützten, ökologisch bedeutsamen oder besonders sensiblen Bereiche wie FFH- oder SPA-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan oder **sonstige geschützte Bereiche** wie Gewässer, Bachtäler, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebiete, Schutzwälder, ausgewiesene Bau-/ Bodendenkmäler o.ä. betroffen bzw. beeinträchtigt. Es handelt sich um **Böden** geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit.

Die **Fläche** von ca. 3,37 ha ist bisher landwirtschaftlich als Acker und Grünland bzw. Wald genutzt.

Zum **Wasserhaushalt**: Gewässer liegen nicht im Geltungsbereich, es grenzt ein kleinerer Bach im Osten an die best. Waldfläche an. Oberflächenwasser kann in der Fläche versickern/ verdunsten. Aufgrund der Neigung ist die Fläche bei Ackernutzung erosionsgefährdet.

Klima: Der beplante Bereich ist ohne besondere Bedeutung bezüglich Klima (kein Kaltluftabflussgebiet o.ä.) und aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung.

Landschaftsbild/ Einsehbarkeit: Die Lage ist nur wenig weit einsehbar. Es ist insbesondere vom Ortsteil Rannetsreit teilweise (im höherliegenden Bereich/ Kuppe m. gewerbl. Nutzung) zu sehen durch die erhöhte Lage am Gegenhang. Die übrigen Teile von Rannetsreit liegen tiefer bzw. weiter östlich, so dass von diesen die Sicht aufgrund der zwischenliegenden Gehölzstrukturen/ Waldflächen nicht gegeben ist. Von Garham bzw. südlich der BAB ist die Lage überhaupt nicht einsehbar bzw. wirksam aufs Landschaftsbild und auch nicht weiter aus Bereichen nördlich, östlich und westlich aufgrund der umgebenden Bewaldung und Topographie (vgl. auch nachfolg. Auszug aus der topograph. Karte.



Durch die Höhenlage des oberen Teils des gepl. Sondergebiets, das zu den höheren Bereichen des Gemeindegebiets und des Vorwaldes zählt, ist eine Aussicht aus dem höher liegenden Bereich auf die in größerer Entfernung liegende Bergkette Büchelstein, Brotjackelriegel usw. gegeben, damit umgekehrt auch eine gewisse Einsicht möglich, allerdings ist sie von dort aufgrund der Entfernung von über 16 km und der wenigen offenen Lagen, von denen aus man von der Höhe/ den Aussichtsbereichen in Richtung Sondergebiet blicken kann, nicht mehr zu lokalisieren (bzw. maximal schwach und klein als andersfarbiger Bereich zu erkennen). Die Maßnahme stellt insofern keine gravierende Beeinträchtigung von Naturhaushalt und auch keine erhebliche Landschaftsbild dar.

Kultur- und Sachgüter/ Denkmäler sind ansonsten nicht ausgewiesen/ betroffen.

Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen

Keine besonders schutzbedürftigen Nutzungen wie z.B. Wohngebiete in der näheren Umgebung vorhanden. Direkt angrenzend im Gemeindegebiet des Marktes Eging a. See befindet sich eine gewerblich genutzte Fläche (Lager-/ Stellplatz) bzw. ein einzelnes Anwesen östlich der Straße. Weiter nördlich liegt dann die Staatsstraße und jenseits der Staatsstraße 2119 der Ortsteil Rannetsreit mit zunächst auch weiteren gewerbl. Nutzungen/Tankstelle usw. und erst in weiterer Entfernung auch Wohnbebauung.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ändert sich gegenüber dem Ist- Zustand bezüglich der Nutzung wenig, die Flächen blieben als Acker bzw. Grünland genutzt und darüber hinaus als Wald in der bisherigen Ausbildung erhalten. Allerdings könnte dann die angestrebte Förderung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung entsprechend der Zielsetzung der Regierung im EEG – hier speziell die Nutzung der Sonnenenergie in Form einer Freianlage nicht erfolgen.

2b Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Ausweisung eines Sondergebiets bereitet den Schritt zu einer Veränderung zwar vor, allerdings wird er erst mit der nächsten Planungsebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans konkreter planerisch festgelegt und später umgesetzt.

Durch die geplante neue Nutzung – die in der vorliegenden Planung als Sondergebiet eingeplant ist, wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche durch eine neue Nutzung beansprucht und damit – zumindest vorübergehend für die eingekl. Laufzeit der Freiflächenphotovoltaikanlage der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (gepl. sind ca. 25 Jahre bis ca. 35 Jahre). Teilflächen bleiben weiterhin allerdings als extensive Wiese/ Weide, auch während der Laufzeit der Anlage. Umgebende Waldflächen bleiben erhalten. Ansonsten steht die Fläche nach Ende der Sondergebietsnutzung wieder der hier landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Der **Boden** bleibt erhalten bzw. geschont (durch dauernde Bodenbedeckung ohne Erosion in der Hanglage wie bisher und ergänzend dann ohne Dünge- und Spritzmitteleinsatz), ebenso bleibt die Durchlässigkeit in punkto **Wasserhaushalt**. Durch die geplante Entwicklung des best. nadelholzreichen Waldbestands zu einem naturnahen Wald im Osten in Richtung des kleinen Bachs wird das kleine Bachtal/ Gewässer aufgewertet.

Die Auswirkungen auf **Klima/ Luft** sind sehr gering und nur lokal auf das Kleinklima innerhalb der Anlage. Wichtige Luftaustauschgebiete/ Kaltluftabflüsse usw. werden nicht berührt.

Die Nutzung erneuerbarer Energien hier die Produktion von Strom aus Sonnenenergie stellt auch ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG).

Bezüglich Wirkung auf Schutzgut **Mensch** sind nur lokal im direkten Umgriff der techn. Anlage und in geringem Umfang zu verzeichnen und im Hinblick auf Lärm nur kurzfristig während der Bauphase bzw. durch Trafo/Übergabestation, abgesehen davon, dass das Lärmaufkommen durch die Bundesautobahn bereits den Bereich mitbestimmt. Elektrische Felder beschränken sich auf das Sondergebiet. Um schädliche Wirkungen auch bez. evtl. Blendung oder Erhöhung des Lärms des Verkehrs durch Reflektion an den Photovoltaikerelementen auszuschließen zu können, wurde ein Gutachten beauftragt. Hierzu wird auf die Anlagen 3 und 4 Blendgutachten Nr. S2201007 zum Sondergebiet Solarpark Garham Nord, GEOPLAN 94486 Osterhofen, Stand 21.02.2022 u. Beurteilung d. Schallimmissionen Stand 22.02.2022 = Anlage 3 u. 4 zur Begründung in der parallel erfolgenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans verwiesen. Demnach ist eine Blendung von Verkehrsteilnehmer sowohl auf der Autobahn inkl. Abfahrt bzw. der Staatsstraße 2119 bzw. die Anwesen in räumlicher Nähe ausgeschlossen. Eine Erhöhung der Schallimmissionen im Bereich von Wohnbebauungen im räumlichen Umfeld kann demnach auch ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen im Hinblick auf den Aspekt der **Erholung** sind ebenfalls gering, zumal es sich um kein spezifisches Erholungsgebiet mit ausgewiesenen Wanderwegen o.ä. handelt und dies aufgrund der Autobahnnähe weniger interessant ist für Erholung bzw. dieser Aspekt allenfalls von lokaler Bedeutung ist. Durch die gepl. Maßnahmen wird die Erholungsnutzung außerhalb nicht einschränkt.

Landschaftsbild: Die Maßnahme wirkt sich aufgrund des spezifischen Erscheinungsbilds bzw. der Flächendimension zwar etwas auf das Landschaftsbild aus. Da die Fläche ohnehin an 3 Seiten von größeren Waldflächen umgeben bzw. im Norden durch Gehölzstrukturen an der außerhalb des Gemeindegebiets liegenden Lagerfläche eingefasst ist, ist diese nur in einem sehr kurzen Abschnitt und auch nur zum Teil überhaupt einsehbar (und zwar teilweise von Rannetsreit im höherliegenden Bereich bzw. vom Einzelanwesen in räumlicher Nähe) gegeben und zwar auf den oberen Teil des Gebiets. Gegenüber der Staatsstraße tritt dieser Bereich ebenso kaum in Erscheinung durch die Gehölzstrukturen zwischen gepl. Sondergebiet und der Staatsstraße. Man kann vom oberen Teil des gepl. Sondergebiets über Rannetsreit hinüber in Richtung Bergkette Brotjackelriegel, Büchelstein usw. sehen und damit auch umgekehrt. Allerdings sind aufgrund der großen Entfernung hier keine Details/ Flächen zu erkennen/ auszumachen. Eine Fernwirkung ist somit nicht relevant bzw. gegeben.

Kultur- und Sachgüter/ Denkmäler sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt.

Die **Fläche** geht durch die geplante Sondergebietsnutzung nicht dauerhaft verloren, sondern kann nach Beendigung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Sogar während der Nutzungsdauer als Freiflächenphotovoltaikanlage steht der Großteil der Flächen einer zwar extensivierten landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Pflege (in der eingezäunten Anlage und v.a. auf den Ausgleichsflächen) zur Verfügung (Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange). Die Waldflächen bleiben erhalten.

Im Hinblick auf das Schutzgut **Tiere und Pflanzen bzw. Biotopvernetzung**, ergeben sich durch die größere zusammenhängende extensiv genutzte Fläche mit extensiven Wiesen (in und um die gepl. Anlage), Hecken und Saum/ Waldrand durch die Änderung gegenüber dem Ist- Zustand durch die Planung Aufwertungen in puncto Strukturvielfalt.

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der und Rammen bzw. Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung der Ausgleichsflächen stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet. Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter durch Kumulierung zu erwarten, zum einen insbesondere aufgrund der abgesetzten Lage (umgeben von Wald, und auch im Hinblick auf die Autobahn) und auch nicht bezüglich der weiteren Sondergebiete bzw. Bauflächen in der Gemeinde Hofkirchen oder der Nachbargemeinde. Zum anderen sind sonstige Planungen im räumlichen Umfeld nicht bekannt, so dass sich auch hieraus keine Kumulierung ableiten lässt. Die hier geplante Anlage ist nicht im Zusammenhang mit anderen wahrnehmbar, eine Überlastung des Landschaftsbildes durch eine zu starke Konzentration von PV-Anlagen ist daher im vorliegenden Fall nicht zu befürchten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG 2021; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind mit der gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung in der eingekl. Lage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, zumal bereits im Vorfeld entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich getroffen werden:

- keine Beeinträchtigung naturschutzfachlich sensibler Bereiche für die neue Nutzung Sondergebiet
- Verwendung der bisherigen Wege und Einplanung erforderl. Abstandszonen zu Wegen
- Berücksichtigung von Abstands-/ Übergangszonen zu anschließenden Waldflächen soweit möglich, teilweise ist ein Waldumbau (unter Entfernung der Fichten) in der Randzone geplant
- Geringhalten der versiegelten Flächen
für die Erschließung durch Verwendung des bisherigen Wegs/ der vorhandenen asphaltierten Straße und kurze Anbindungen in die gepl. eingezäunte Photovoltaikanlage
und bei der Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Ausführung der Anlage an sich
- weiterhin mögliche Versickerung und Verdunstung des Regenwassers auf der Fläche
- Berücksichtigung weiterer eingriffsminimierende Maßnahmen (Impfung bzw. Ansaat auch innerhalb der Anlage mit Regiosaatgut), Erhalt der bestehenden, naturnahen Gehölzstrukturen im Umgriff bzw. Umbau (Herausnahme v.a. der Fichten) und Einbringung von weiteren Gehölzstrukturen am Waldrand und in Form von Hecken) in den Randzonen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich
- Einplanung der erforderlichen Ausgleichsflächen mit Extensivwiesen, Hecken, Waldrand m. Säumen und Zusatzstrukturen; in Kombination mit Maßnahmen zur Eingriffsminimierung auch in der Anlage und rahmend in Verbindung mit dem gepl. Sondergebiet

2d anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein Belassen der bisher. Planung entspricht nicht den Zielsetzungen der Gemeinde in Abstimmung mit den Zielen des Grundstückseigentümers/ Antragstellers bezüglich der weiteren Entwicklung insbesondere im Hinblick auf einen zu leistenden Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien- speziell der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung in einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entspricht dem Nutzungstyp des Gebietes und bezieht auch die erforderlichen Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich mit ein.

Bei der Betrachtung auf Gemeindegebietsebene gibt es insbesondere die Möglichkeit einer Angliederung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dem 200 m Korridor entlang der Bundesautobahn A3 (aufgrund der Einspeisevergütung nach EEG) bzw. darüber hinaus die Errichtung in sog. „benachteiligten Gebieten“.

Prinzipiell gibt es vgl. dazu auch Ausführungen unter 4) der Begründung zum aktuellen Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatt (und zur Begründung im parallel dazu in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan) grundsätzlich noch ein paar wenige geeignete Bereiche entlang der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Trasse der Bundesautobahn mit ähnlicher Eignung, allerdings auch deutlich weniger geeignete/ ungeeignete (von Flächengröße, aufgrund Waldflächen und anderen Nutzungen/ Festlegungen (GE, festgel. Ausgleichsflächen und anschl. Siedlungsbereichen). Für die vorliegende Lage liegt der konkrete Antrag vor.

Bei der Betrachtung auf Gemeindegebietsebene gibt es insbesondere die Möglichkeit einer Angliederung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dem 200 m Korridor entlang der Bundesautobahn A3 (aufgrund der Einspeisevergütung nach EEG) bzw. darüber hinaus die Errichtung in sog. „benachteiligten Gebieten“, was in einem gemeindl. Entwicklungskonzept (vgl. Anlage 1) im Hinblick auf die weitere Entwicklung bezüglich Photovoltaik auf Gemeindeebene beurteilt wurde. Zu diesem gemeindlichen Entwicklungskonzept in Sachen Freiflächenphotovoltaik wurde auch eine Vorabstimmung mit gemeinsamem Ortstermin mit Vertretern des Landratsamts Passau (Städtebau, Bauwesen rechtlich und der Unteren Naturschutzbehörde) durchgeführt, um sowohl der grundsätzlichen Einstufung/ Eignung auch im Hinblick auf Alternativen und Kumulierung, und bezüglich den Aspekten der Eingriffsminimierung und zum Ausgleich ausreichend Rechnung zu tragen. Mit diesem Konzept wird auch den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ und im Hinblick auf Alternativenprüfung entsprochen.

Die weitere Konkretisierung der Planung bezüglich Verteilung eingezäuntes Sondergebiet und umgebende gliedernde Grünflächen zum Ausgleich und zur Eingriffsminimierung wurde dann in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

2e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3 zusätzliche Angaben

3a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Es wird die naturschutzrechtl. Eingriffsregelung im Zuge des Verfahrens angewandt. Parallel mit Deckblatt Nr. 11 zum Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Hofkirchen wird auch bereits der Bebauungs- und Grünordnungsplan zum Sondergebiet Sonnenenergie „Garham Nord“ vorhabenbezogen aufgestellt, wo die konkrete Bilanzierung erfolgt.

Spezielle Gutachten liegen nicht vor.

Allerdings sind u.a. die Daten des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystems, des Bayer. Denkmalatlas, des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms ausgewertet worden.

3b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Aufgrund der Art der Planung – Ausweisung eines Sondergebiets im Flächennutzungsplan (in Verbindung mit der parallel durchgeführten konkretisierenden Planung im Bebauungs- und Grünordnungsplan) und der nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings ist Wert auf eine entsprechende Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen/ Maßnahmen zum Ausgleich zu legen.

3c allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung im Deckblatt Nr.11 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Hofkirchen trägt dazu bei, die gepl. Entwicklung--- die Nutzung regenerativer Energien hier über Sonnenenergie- abzustimmen und in den entsprechenden rechtlichen Planungsrahmen zu bringen.

Die Ausweisung als Sondergebiet ermöglicht die geplanten baulichen Maßnahmen in Kombination mit einer Realisierung des erforderlichen Ausgleichs und weiterer eingriffsminimierender Maßnahmen.

Es sind damit keine erheblichen, nachteiligen bleibenden Veränderungen der Umweltauswirkungen verbunden sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen für Schutzgüter: Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/ Biotope, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bezüglich der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche. Bezüglich Pflanzen/ Tiere/ Biotope wird im Zuge der Umsetzung der Änderungsplanung gegenüber dem Ausgangszustand (v.a. Acker, Wirtschaftsgrünland) sogar eine Aufwertung erzielt durch die höhere Strukturvielfalt (mit Extensivwiesen, Säume, Sonderstrukturen und Entwicklung naturnaher Waldrandzonen). Langfristig steht nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung die Fläche wieder einer landwirtschaftl. Nutzung zur Verfügung.

3d Quellen

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BAYWaldG: Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland über FinView und weitere Umweltinformationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Sept. 2021,

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021) geändert worden ist

Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 BGBl. I S. 3026

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2019, RABl Nr. 5/2019, S. 31 in Kraft getreten am 13.04.2019)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751), in Kraft getreten am 1. Januar 2020

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau, Stand 29.09.2021, Planungsbüro Inge Haberl, Wallersdorf (= Anlage 1)

Blendgutachten Nr. S2201007 zum Sondergebiet Solarpark Garham Nord, GEOPLAN 94486 Osterhofen, Stand 21.02.2022 u. Beurteilung d. Schallimmissionen Stand 22.02.2022 (= Anlage 3 u. 4 zu Begründung des vorhabenbez. Bebauungs- u. Grünordnungsplan)

Artenschutzfachliche Einschätzung zum SO Solarpark Garham Nord, Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen 5. Februar 2022 (= Anlage 5 zu Begründung des vorhabenbez. Bebauungs- und Grünordnungsplans)

aufgestellt
Wallersdorf, 19.11.2021/22.02.2022/
31.05.2022

Gemeinde Hofkirchen, 19.11.2021/ 22.02.2022/
31.05.2022



Planungsbüro Inge Haberl
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

1.Bgm. Josef Kufner
Markt Hofkirchen